

# Satzung

## über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € (davon 15,00 € pauschal für die Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf max. 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird an fraktionslose Ratsmitglieder auch für interfraktionelle Sitzungen gewährt.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 €. Daneben wird eine Fahrtkostenpauschale pro Sitzung in Höhe von 4,00 € gewährt.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und Beigeordnete

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister und ehrenamtlichen Gemeindedirektor	550,00 €
b) an den 1. stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	185,00 €
c) an den 1. stellv. Bürgermeister	120,00 €
d) an den 2. stellv. Bürgermeister	60,00 €
e) an den Verwaltungsvertreter	65,00 €
f) an Beigeordnete	60,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

**§ 4**  
**Fahrtkosten**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden an den Bürgermeister | 125,00 € |
| 1. stellv. Bürgermeister  | 65,00 €  |
| 2. stellv. Bürgermeister  | 40,00 €  |
| Beigeordnete  | 40,00 €  |
| Verwaltungsvertreter  | 35,00 €  |
| Fraktionsvorsitzende  | 30,00 €  |
| Ratsmitglieder  | 25,00 €  |
| pro Monat gezahlt.  |          |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

**§ 5**  
**Verdienstausfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt.

**§ 6**  
**Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§ 7**  
**Fraktionsgelder**

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 40,00 € pro Mitglied, die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau vom 16.01.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.09.2008 außer Kraft.

Gerdau, den 30.11.2017

*Gemeinde Gerdau*  
*(Siegel)*  
*Kleuker*  
*Bürgermeister*